



**Bestellung und Vermietung
von Zahlungsverkehrsterminals über die transact GmbH**

Kunde / Mieter

Asta Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn

Telefon- / Faxnr.
+49 5251 603172

E-Mail
finanzen@asta.upb.de

Ansprechpartner
Leonard Heimann

Branche / Verband
Copyservice

Abweichende Installationsanschrift

Telefon- / Faxnr.

Ansprechpartner

Terminal-ID: _____ Neuauftrag Änderung Vertragsübernahme ab: _____

Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung erfolgt durch:

transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Fraunhoferstr. 10, 82152 Martinsried

Gläubiger-Identifikationsnummer DE70ZZZ00000221324

Mandatsreferenz Kundennummer (diese wird Ihnen mitgeteilt)

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name und BIC): Sparkasse Paderborn-Detmold, 47650130, WELADE3LXXX

IBAN: DE95476501300016000036

Kontonummer / BLZ: 47650130

Gläubiger-ID: DE61ZZZ00000765753

Abbuchungsdatum: monatl. jeweils zum 7. des Monats

Fällt der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird am ersten darauffolgenden Werktag abgebucht.

Die o.g. Bankverbindung gilt auch für die Gutschriften aus Bezahlvorgängen am Zahlungsverkehrsterminal

Bestellumfang gem. Preisblatt der Sparkasse Paderborn-Detmold

Mietpreis monatlich: 15,00 Euro

Installationskosten: 0,00 Euro

Preis je Transaktion: 0,08 Euro

separate Rechnungsstellung per Post
(€ 1,53 pauschal für Porto und Auslagen)

1 Paket Bonrollen
(€ 15,90 zzgl. MwSt. für 10 St. zzgl. Versand)

Das Preisblatt der Sparkasse Paderborn-Detmold ist wesentlicher Bestandteil dieser Bestellung.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 48 Monate. Änderungen der Kreditwirtschaft (u.a. ZKA-Anforderungen) sind nicht im Mietpreis enthalten und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

Alle Preise außer Autorisierungsentgelt zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Ust-ID Sparkasse Paderborn-Detmold DE 124617419

Sonstige Vereinbarungen / Hinweise:

Sondervereinbarung: Kündigung jeweils zum Monatsende möglich. Keine Mindestvertragslaufzeit.

Ausdruck auf dem Kassenstreifen

Auf dem Kassenstreifen soll folgender Ausdruck erfolgen: (max. 5 Zeilen a 24 Zeichen)

1) Asta Copyservice

3) Tel. 05251/60-3178

5) _____

2) der Universität Paderborn

4) info@asta-copyservice.de

0016000036103302704200

SKE28500000 Blatt 1

Das Terminal soll wie folgt konfiguriert sein:

- Wir wollen Zahlungen im girocard / electronic cash-Verfahren (garantierte Zahlungen mit Eingabe der Geheimzahl) abwickeln.
 - Wir wollen am girocard kontaktlos-Verfahren teilnehmen.
- Wir wollen Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren abwickeln (ohne Zahlungsgarantie).
Als Obergrenze speichern Sie _____ Euro
- Wir wollen am GeldKarte- / girogo Verfahren teilnehmen.
Zur Teilnahme am System GeldKarte / girogo bestellt der Händler _____ Stück Händlerkarten.

Kredit- / Kundenkarten

Wir wollen Kredit-/Kundenkarten mit den folgenden Vertragsunternehmensnummern akzeptieren:

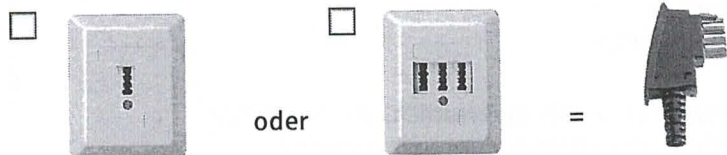
- American Express _____
- Diners _____
- Master Card _____
- Visa _____
- Sonstige _____

- Neubeantragung der Kreditkartenakzeptanz über den Sparkassen-Händlerservice gewünscht (Vertrag s. Sondervereinbarung).

Anschlußart

- Telefon
 - Hauptanschluß
 - Nebenstellenanlage / Amtsholung mit _____
 - Tonwahl / Impulswahl

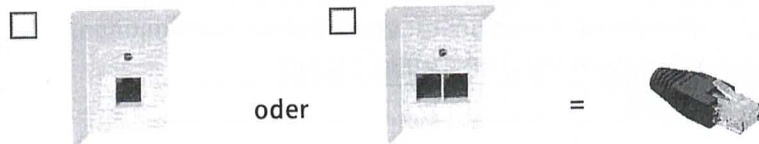
Wir haben folgende Telefondose (bitte ankreuzen)



- ISDN (Euro)

- Hauptanschluß
- Nebenstellenanlage / Amtsholung mit _____

Wir haben folgende Telefondose (bitte ankreuzen)



Der Stromanschluß sowie die erforderlichen Anschlußdosen sind direkt am Kassenplatz vorhanden.

Sonstige Anschlußarten

- LAN
- WLAN
- GSM
- _____

Der Händler erkennt die

- Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft
 - Prepaid-Zusatzvereinbarung
- ausdrücklich an.

Bestätigung

Mit den aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingung der transact GmbH, Martinsried, den Vermietbedingungen der Sparkasse Paderborn-Detmold, dem monatlichen Lastschrifteinzug für die Dienstleistung und für Zubehörbestellungen, den hier und in dem Preisblatt genannten Konditionen sowie der Speicherung der Daten gem. Bundesdatenschutzgesetz bin ich einverstanden.

Ort / Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Sparkasse

Mietvertrag

§ 1 Mietobjekt

Die Sparkasse Paderborn-Detmold, im folgenden Vermieter genannt, vermietet an den Kunden, im folgenden Mieter genannt, ein Terminal zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr mit der ec-Karte / Bankkarte, Kreditkarten und ggf. Kundenkarten.

Den genauen Leistungsumfang und den Terminaltyp entnehmen Sie bitte dem Vermietvertrag und der dazugehörigen Preisliste.

Die Parteien gehen davon aus, daß während der Laufzeit dieses Mietvertrages das Mietobjekt in den Geschäftsräumen des Mieters aufgestellt wird. Die einmaligen Kosten für die Bereitstellung bzw. Installation vor Ort trägt der Mieter.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis wird für unbestimmte Dauer geschlossen, mindestens aber für 48 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen, für das Datum der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens entscheidend.

Wenn der Mieter statt des Systems ein System von einem Dritten mietet, erwirbt oder sonst in Gebrauch erhält, kann der Vermieter auch den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen. Wenn der Mieter seine Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt, kann der Vermieter die Anlage auf Kosten des Mieters bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder entfernen; besteht ein wichtiger Grund, kann der Vermieter den Vertrag kündigen und den vorgenannten Schadenersatzanspruch beanspruchen. Als wichtige Gründe sind auch die in § 7 dieses Vertrages genannten vertraglichen Verpflichtungen des Mieters anzusehen.

Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - gleichgültig, ob durch Mieter oder Vermieter - haftet der Mieter für den Ausfall der Miete, Nebenabgaben und sonstigen Leistungen. Dies gilt auch für Mietausfall, der dadurch bedingt wird, das durch ein Verhalten des Mieters eine Ersatzvermietung erschwert oder unmöglich wird. Der Vermieter räumt dem Mieter das Nutzungsrecht der für den Betrieb dieser Anlage notwendigen Programme für den Zeitraum des Mietvertrages ein. Der Mieter verpflichtet sich, die Programme einschließlich der Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. zur Verfügung zu stellen. Der Mieter wird die Programme weder ändern noch vervielfältigen.

§ 3 Mietzins

Die Miete sowie die monatlichen Kosten für Service und Transaktionsabwicklung wird monatlich vom Konto des Mieters abgebucht. Hierzu erteilt der Mieter dem Vermieter bzw. dessen Rechenzentrum transact GmbH die Einzugsermächtigung von vorseitig angegebenem Konto: bei der Sparkasse Paderborn-Detmold.

§ 4 Mietanpassung

Der Mietzins ist für die Dauer von 48 Monaten als Festmietpreis vereinbart und somit nicht veränderbar. Sofern nach Ablauf der Festmietzeit die Vergleichsmiete für derartige Objekte verändert werden kann, kann jede der Parteien des Mietvertrages eine Neufestsetzung des Mietzinses anstreben. In einem solchen Fall sollen die Parteien eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag treffen, in der der neue Mietzins schriftlich fixiert wird. Die Mietanpassung wirkt jeweils vom 1. des Folgemonats an, in dem die Neufestsetzung schriftlich fixiert worden ist.

§ 5 Versicherungen

Der Mieter hat sämtliche Versicherungen, die für das Mietobjekt erforderlich sind, abzuschließen. Er hat insbesondere angemessene Versicherungssummen in Ansatz zu bringen und die Versicherungen auf seine Kosten aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen hat er dem Vermieter den Abschluß und die laufenden Zahlungen der Prämien durch Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen. Soweit kein Versicherungsschutz für das System besteht, hat der Mieter alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung des Systems oder des Materials in Räumen entstehen, die der Aufsicht des Mieters unterliegen. Für versicherungsfähige Schäden durch Feuer, Wasser und Diebstahl usw. haftet der Mieter selbst.

§ 6 Nebenkosten

Die aktuellen umsatzabhängigen Nebenkosten (Kosten der Kreditwirtschaft) entnehmen Sie bitte der Preisliste für das Zahlungsverkehrsterminal. Diese Kosten werden gesondert ausgewiesen und ebenfalls vom Konto des Mieters mit Rechnungsstellung abgebucht.

Der Mieter trägt alle Kosten, insbesondere für Strom, Telefon und sonstiges Zubehör (z.B. Additionsrollen) die durch seinen Geschäftsbetrieb entstehen.

§ 7 Mieterpflichten

Der Mieter verpflichtet sich zu folgenden Handlungen:

1. Das Terminal wird den Kunden des Mieters uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.
2. Die Umsätze des Mieters werden ausschließlich über den mit dem Vermieter zusammenarbeitenden Netzbetreiber (transact) abgewickelt.
3. Das Gutschriftskonto für die electronic-cash-Umsätze wird bei der Sparkasse Paderborn-Detmold geführt. Der Mieter wird alle Arbeiten an dem System nur durch eine vom Vermieter autorisierte Stelle ausführen lassen. Dies gilt bei einem speicherprogrammierten System auch für die Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges des Systems und der Benutzerdaten. Soweit die technischen Voraussetzungen bestehen, läßt der Mieter das System an die Fernprüfung anschließen. Damit werden über das öffentliche Fernsprechnet automatisch Störungsdaten zum Netzbetreiber übermittelt.

§ 8 Instandhaltung

Der Vermieter gibt hiermit eine ausdrückliche Garantieerklärung dahingehend ab, daß der gesamte Mietgegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe funktionstüchtig ist. Innerhalb der Vertragslaufzeit beinhaltet die Depotwartung die kostenlose Reparatur des defekten Gerätes. Die Versandkosten werden dem Mieter belastet. Nach Ablauf des Vertrages - siehe auch § 10 - ist das komplette Verwendungsrisiko des Mietgegenstandes auf den Mieter übergegangen. Soweit Schäden auftreten, steht es im Ermessen des Mieters, zwischen Reparatur und Ersatzbeschaffung zu wählen.

§ 9 Untervermietung

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 10 Sonstiges

Der Mieter hat eventuelle Änderungen in seiner Vertretungsberechtigung, seiner Anschrift oder ähnliches dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist die letzte bekannte Adresse maßgeblich. Nachmeldungen von Kreditkarten sowie Änderungen des Logos, der Limits, der Bankverbindung und/oder des Kontotextes bedürfen der schriftlichen Form. Innerhalb von 3 Monaten nach Installation des Terminals sind diese Änderungen kostenfrei. Danach wird für jeden Änderungsauftrag eine Pauschale von z. Zt. € 23,00 erhoben.

Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestgehend entspricht. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Mieter nicht geltend gemacht werden.

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Alle Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gerichtsstand ist Paderborn.

Stand: November 2012

Entgeltvereinbarung für Kartenzahlungen mittels electronic cash

Die Ziffer 6 der Händlerbedingungen sieht vor, dass die Autorisierungspreise zwischen den Banken und den Unternehmen ausgehandelt werden. Sie müssten deshalb mit allen Banken neue Autorisierungspreise verhandeln. Da dies aufgrund der vielen Banken und Unternehmen auf beiden Seiten unmöglich umzusetzen wäre, dürfen sich sowohl Banken als auch Unternehmen jeweils durch sogenannte Konzentratoren vertreten lassen, die dann miteinander verhandeln.

Der Händlerkonzentrator der Sparkasse Paderborn-Detmold, die Fa. „**transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH**“/ „**epay**“, **nachfolgend „transact“ genannt** hat für Sie auf diesem Wege bereits mit sämtlichen Banken neue Autorisierungspreise für Kartenzahlungen mittels electronic cash ausgehandelt. Im Vergleich zu den bis 31.11.2015 geltenden Konditionen (0,25 Prozent vom Umsatz / mindestens 5 Cent (bis 21,74 Euro Umsatz) werden Ihnen folgende Entgelte angeboten:

electronic cash Autorisierungsentgelt:

ab 01.12.2015: 0,18 Prozent (kein Mindestumsatz) - umsatzsteuerfrei

Serviceentgelt:

ab 01.12.2015: 0,06 Prozent vom Umsatz (zzgl. gesetzlicher MWST)

Um die Abrechnung der Autorisierungspreise für alle Beteiligten zu vereinfachen, bietet Ihnen die transact wie bisher für sämtliche Banken einen einzigen Autorisierungspreis an. Die Banken haben der transact die Möglichkeit eingeräumt, die ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den von Ihnen zu entrichtenden Autorisierungspreis für die Banken einheitlich festzulegen.

Sofern die transact hierbei als Folge Ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die Banken, diesen als Anteil für deren Bemühungen einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss die transact den Banken hingegen ausgleichen. Für die Leistungen im Zusammenhang mit der technischen Abwicklung der Entgelte, der Abrechnung der Entgelte, Investitionen, Ausfallrisiken, Entgeltinkasso sowie für Einzeltransaktionsaufstellungen, vorgegebene Reports, dem Vermitteln ausgehandelter Entgelte und Verträge mit den Banken und dem Abschluss der Verträge als vollmachtloser Vertreter wird wie bisher ein sogenanntes „Serviceentgelt“ berechnet.

Damit diese Autorisierungspreise für Sie wirksam werden, müssen Sie die Vereinbarung unseres Händlerkonzentrators „transact“ mit den Banken und die schon erfolgte, einseitige Festlegung des Autorisierungspreises durch diesen nur noch genehmigen. Ihre diesbezügliche Genehmigung erstreckt sich insoweit lediglich auf die einmalig erfolgte Festlegung des oben angegebenen Autorisierungspreises. Im Falle jeder zukünftigen Preisänderung ist Ihre erneute Genehmigung erforderlich. Wir werden Sie hierüber zu gegebener Zeit informieren.

Wenn Sie die genannten Vereinbarungen für Ihr Haus genehmigt haben und daneben noch anderweitige eigene Autorisierungspreisvereinbarungen mit Banken geschlossen haben oder schließen werden, können wir diese nur abrechnen, wenn Sie uns dies zuvor schriftlich mitgeteilt und eine entsprechende Servicevereinbarung mit uns geschlossen haben. Für die technische Umsetzung dieser Autorisierungspreisvereinbarungen sind ausschließlich die Vertragsparteien verantwortlich.

Durch die Annahme dieses Angebots erklären Sie sich darüber hinaus damit einverstanden, dass Ihnen die transact ab dem 1. Dezember 2015 regelmäßig einmal im Monat die Referenz, den Transaktionsbetrag sowie die Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte gesondert ausweist und über den Ihnen bereits bekannten Weg der Abrechnung zur Verfügung stellt. Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben hinsichtlich des Transaktionsbetrages sowie der Höhe des einheitlich geltenden Autorisierungspreises (d.h. Interbankenentgelts) für Zahlungsvorgänge im electronic cash System, sowie die Höhe des Serviceentgelts für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang dargestellt werden.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Martinsried,
(im Folgenden: „transact“) für Payment-Services (im Folgenden: „AGB“) / Stand: 01.10.2013**

1. Geltungsbereich und Vertragsänderungen

(1) Diese AGB gelten für die zwischen dem Händler und transact abgeschlossenen Payment-Service-Verträge, auf Grundlage derer transact Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kartenzahlungen erbringt und Zahlungsverkehrsterminals, andere Hardwareprodukte (im Folgenden für beide: „Hardware“) und/oder Zahlungsverkehrssysteme (im Folgenden für alle gemeinsam: „Zahlungsverkehrssysteme“) an den Händler verkauft oder vermietet.

(2) Änderungen dieser AGB sowie sonstiger Bestimmungen des Payment-Service-Vertrages werden dem Händler spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Händlers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn der Händler seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an transact sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird transact den Händler in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Händler Änderungen in Bezug auf Zahlungsdienste angeboten (z.B. Einreichung auf ein transact-Konto gem. Ziffer 3 Abs. (4)), kann er den hiervon betroffenen Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird transact den Händler in ihrem Angebot besonders hinweisen. Alle übrigen Leistungen, die aufgrund des Payment-Service-Vertrages zu erbringen sind (z.B. Vermietung von Hardware) bleiben von einer Kündigung nach diesem Abs. (2) unberührt.

2. Bedingungen der Kreditwirtschaft

Für die Verarbeitung von Kartentransaktionen im electronic-cash-Verfahren bzw. im GeldKarte-Verfahren gelten zusätzlich zu diesen AGB die Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System bzw. die Bedingungen für die Teilnahme am System Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft.

3. Abwicklung von Kartenzahlungen

(1) Im Falle von Zahlungen mittels einer inländischen ec-Karte löst das Zahlungsverkehrssystem nach Maßgabe der durch den Händler gewünschten Konfiguration eine Zahlungstransaktion in dem von dem Händler gewünschten Verfahren (electronic-cash oder elektronische Lastschrift) aus. Im Falle von Zahlungen mittels Kreditkarte, Maestro-Karte oder Geldkarte löst das Zahlungsverkehrssystem eine Zahlungstransaktion in dem jeweiligen Bezahlfahrer aus, wenn die Abwicklung solcher Zahlungen im Rahmen des Payment-Service-Vertrages vereinbart wurde.

(2) Im Falle von Zahlungen mittels electronic-cash sowie mittels einer der im Vertrag genannten Kreditkarten, einer GeldKarte oder einer Maestro-Karte übermittelt transact die von dem Zahlungsverkehrssystem erhaltenen Autorisierungsanfragen und die Autorisierungsantworten der für die jeweilige Karte zuständigen Autorisierungszentrale (Autorisierungszentralen der Kreditinstitute bzw. die von dem Händler mittels eines gesonderten Vertrages beauftragten Kreditkartenunternehmen) zwischen dem jeweiligen Zahlungsverkehrssystem und der Autorisierungszentrale. transact ist bei sämtlichen Zahlverfahren nicht für die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Informationen verantwortlich, sondern ausschließlich für die inhaltlich unveränderte Weiterleitung der erhaltenen Autorisierungsinformationen.

(3) transact leitet im Namen des Händlers die von dem Händler über das Zahlungsverkehrssystem erfolgreich an transact übermittelten Transaktionsdatensätze am darauf folgenden Geschäftstag per Datenfernübertragung an die mit dem Händler vereinbarte Empfängeradresse weiter (Einreichung auf ein Händlerkonto).

(4) Alternativ zu Absatz (3) kann transact nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bankverbindung des Händlers ausschließlich bei der Abwicklung von Zahlungstransaktionen mittels einer inländischen ec-Karte die aus den Transaktionsdatensätzen resultierenden Lastschriften auf ein eigenes Konto von transact bei einem Kreditinstitut einreichen. In diesem Fall leitet transact die hieraus auf dem Konto von transact gutgeschriebenen Zahlungsbeträge unverzüglich auf das von dem Händler benannte Konto weiter (Einreichung auf ein transact-Konto). Für die Weiterleitung wird eine Frist von drei Geschäftstagen ab Gutschrift auf dem Konto von transact vereinbart; ab dem 1. Januar 2012 gilt eine Frist von einem Geschäftstag. Die Weiterleitung der Zahlungsbeträge steht unter dem Vorbehalt der Einlösung der für den Händler eingereichten Lastschriften. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder zurückbelastet, kann transact von dem Händler Ersatz für die unter Vorbehalt weitergeleiteten Zahlungsbeträge und hieraus resultierende Auslagen verlangen.

(5) transact als Treuhänderin wird für den Händler als Treugeber die nach Abs. (4) entgegen genommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von transact als offene Treuhandkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. transact wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. transact wird sicherstellen, dass die nach Abs. (4) entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem Händler zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist transact gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von transact gegen den Händler bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. transact hat den Händler auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die nach Abs. (4) entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Abs. (4) entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

(6) Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten von transact werden abbedungen und finden auf die von transact zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

4. Hotline, Wartung, Stammdatenänderungen

(1) transact stellt dem Händler für Störungsmeldungen und Fragen einen Hotlineservice zur Verfügung, der zu folgenden Zeiten erreichbar ist:

Montag bis Freitag	07:00Uhr bis 23:00Uhr
Samstag	07:00Uhr bis 23:00Uhr
Sonntag und Feiertag	10:00Uhr bis 20:00Uhr.

Dieser Hotlineservice unterstützt den Händler bei der Behebung kleinerer Störungen an den Zahlungsverkehrssystemen. Der Händler steht zur Durchführung der Störungsbeseitigung in dem erforderlichen Maße zur Verfügung und ist verpflichtet, Hinweise und Instruktionen von transact zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu beachten und zu befolgen.

transact ist unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 1 Abs. (2) berechtigt, die oben genannten Hotline-Zeiten zu ändern. Die jeweils aktuellen Hotline-Zeiten sind abrufbar im Internet unter www.epayworldwide.de und werden dem Händler darüber hinaus auf Anfrage mitgeteilt.

(2) Sollte eine technische Störung an einer Hardware unter Zuhilfenahme des Hotlineservices nach Absatz (1) nicht behoben werden können, so wird transact die entsprechende Hardware durch Zusendung einer Ersatzhardware unter gleichzeitiger Rückholung der nicht funktionierenden Hardware austauschen. transact trägt die durch den Austausch entstehenden Kosten (nur Standardversand), einschließlich der Kosten für die Ersatzhardware, sofern die Störung nicht durch unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Vandalismus, Sabotage, Feuer, Blitz, Stromausfall, Temperaturschwankungen, elektromagnetische Störungen, Funksignalstörungen, Wasserschäden oder Feuchtigkeitsschäden verursacht wurde. Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, hat der Händler transact die für die Reparatur der nicht funktionierenden Hardware entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Rückholung der nicht funktionierenden Hardware zu ersetzen.

(3) Ummeldungen und Stammdatenänderungen werden jeweils pauschal gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sonstige Anpassungen an den Zahlungsverkehrssystemen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

5. Besondere Regeln für die Vermietung von Hardware

(1) Der Händler ist zu einer Untervermietung der von transact angemieteten Hardware nicht berechtigt.

(2) Der Händler ist verpflichtet, transact bei der Beendigung des Payment-Service-Vertrages alle ihm überlassene Gegenstände (insbesondere ihm überlassene Zubehör) unaufgefordert und auf eigene Kosten zurückzugeben.

6. Besondere Regeln für den Verkauf von Hardware

(1) Von transact gekaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von transact.

(2) Ansprüche des Händlers auf Nacherfüllung sind beschränkt auf eine Lieferung einer mangelfreien Ersatzhardware. Dem Händler bleiben die Rechte auf Rücktritt oder Minderung vorbehalten.

7. Nutzungsrechte an Software

(1) Soweit transact dem Händler auf der Grundlage des Payment-Service-Vertrages Software vermietet, räumt transact dem Händler ein auf die Mietdauer beschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Software auf einer Datenverarbeitungseinheit ein (Einzelplatzlizenz). Der Händler ist nicht berechtigt, die Software einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

(2) Soweit transact dem Händler auf der Grundlage des Payment-Service-Vertrages Software verkauft, räumt transact dem Händler ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Software auf einer Datenverarbeitungseinheit ein (Einzelplatzlizenz). Der Händler ist zu einer Überlassung der Software an Dritte nur dann berechtigt, wenn er die eigene Nutzung vollständig und endgültig aufgibt.

(3) Jegliche Vervielfältigung, Umarbeitung und Dekompilierung der Software ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 69a ff. UrhG) zulässig.

8. Pflichten des Händlers

(1) Der Händler ist verpflichtet, transact auf eigene Kosten alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Initialisierung und zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Zahlungsverkehrssysteme erforderlich sind.

(2) Der Händler ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Lieferung die für den Betrieb der Zahlungsverkehrssysteme erforderlichen räumlichen, technischen und sonstigen Anschlussvoraussetzungen zu schaffen; hierzu gehören insbesondere das Vorhandensein von Schuko-Steckdosen, Telefonanschlüssen sowie einer ggf. erforderlichen Kassenschnittstelle. Sofern der Händler die von transact gelieferten Zahlungsverkehrssysteme selbst installiert, hat er die von transact vorgegebenen Installationsanweisungen zu beachten.

(3) Der Händler hat mit seinem Kreditinstitut die erforderlichen vertraglichen Grundlagen für die Einreichung von Lastschriften auf das Händlerkonto zu schaffen.

SKE285000000 Bltref3

(4) Der Händler ist verpflichtet, Störungen, Mängel, Schäden und die Geltendmachung von Rechten durch Dritte transact unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Händler ist verpflichtet, sämtliche ihm erteilten Abrechnungen sowie die korrekte Gutschrift der über die Zahlungsverkehrssysteme abgewickelten Umsätze unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Abrechnungstag geltend zu machen.

Der Händler kann seine Ansprüche auf die Einreichung von Transaktionsdatensätzen sowie auf Gutschrift erhaltener Zahlungsbeträge nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Übermittlung der Transaktion an transact geltend machen.

(6) Das Einlesen der Karte findet bei allen Transaktionsarten über das jeweilige Zahlungsverkehrssystem statt. Die Übertragung der Transaktionsdatensätze wird durch einen von dem Händler vorzunehmenden Kassenschnitt abgeschlossen. Der Händler wird transact spätestens an dem auf den Kaufvorgang folgenden Geschäftstag informieren, falls die Übertragung der Transaktionsdatensätze nicht oder nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Für alle nicht oder fehlerhaft übertragenen Transaktionen übermittelt der Händler auf eigene Kosten die erforderlichen Transaktionsdatensätze nochmals an transact.

(7) Sofern transact dem Händler auf der Grundlage des Payment-Service-Vertrages SIM-Karten für die Nutzung der Zahlungsverkehrssysteme mittels GPRS-Standard zur Verfügung stellt, darf der Händler diese SIM-Karten nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch transact aus den Zahlungsverkehrssystemen entfernen. Im Falle der Beendigung des Payment-Service-Vertrages hat der Händler die ihm zur Verfügung gestellten SIM-Karten ungefordert und auf eigene Kosten an transact zurückzugeben.

9. Laufzeit und Kündigungsfrist

(1) Der Payment-Service-Vertrag beginnt mit der Annahme des Vertragsangebotes des Händlers durch transact und hat die im Payment-Service-Vertrag vereinbarte Mindestlaufzeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Payment-Service-Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist vor Ablauf der in Abs. (1) vereinbarten Laufzeit nicht möglich. Insbesondere wird das jederzeitige Kündigungsrecht des Händlers nach § 675h Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Sofern transact im Einzelfall dennoch einer vorzeitigen Beendigung des Payment-Service-Vertrages zustimmen sollte, ist transact berechtigt, dem Händler die hierdurch entstehenden Nachteile in Rechnung zu stellen. Im Falle der Vermietung von Hardware oder Software beträgt dieser Nachteil 50% der Summe der bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit anfallenden Mietzinsen und der bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit vereinbarten Monatspauschale für Abrechnungstechnik, Hotline und Austauschservice. In allen anderen Fällen beträgt dieser Nachteil 100% der bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit vereinbarten Monatspauschale für Abrechnungstechnik, Hotline und Austauschservice. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, transact der Nachweis eines höheren Nachteils vorbehalten.

(3) Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne, der transact zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn:
- der Händler in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten seinen Zahlungspflichten nach diesem Vertrag nicht vollumfänglich nachgekommen ist oder
- die Zulassung der transact als Netzbetreiber für das electronic-cash-System erlischt.
Eine Kündigung dieses Vertrages lässt etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien unberührt.

10. Entgelte und Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

(1) Die von dem Händler zu zahlenden Entgelte für die nach dem Payment-Service-Vertrag von transact erbrachten Leistungen sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. transact kann Entgelte für Leistungen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und nach vorheriger Mitteilung ändern. Bei einer Erhöhung kann der Händler die hiervon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn transact dem Händler trotz Aufforderung vor Abgabe der Kündigungserklärung nicht anbietet, die bisherige Entgeltregelung beizubehalten. Insofern und im Falle einer Kündigung werden die erhöhten Entgelte nicht zugrunde gelegt.

(2) Für in dem Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des Händlers ausgeführt werden und üblicherweise nur gegen Zahlung einer Vergütung zu erwarten sind, kann transact die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen. Hierzu zählen insbesondere Anpassungen an Software und Hardware, die aufgrund von geänderten gesetzlichen Anforderungen oder aufgrund von geänderten Anforderungen der Kreditwirtschaft oder von Kreditkartenunternehmen erforderlich werden.

(3) Zusätzlich zu den Entgelten nach Abs. (1) und (2) hat der Händler transact sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die transact zum Zwecke der Vertragsdurchführung entstehen, soweit transact diese für erforderlich halten durfte. Hierzu gehören insbesondere die an die Kreditwirtschaft zu zahlenden electronic-cash-Autorisierungsentgelte sowie Portokosten und Auslagen.

(4) transact rechnet sämtliche von dem Händler aufgrund dieses Vertrages an transact zu zahlenden wiederkehrenden Entgelte und Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen einer Monatsabrechnung ab. Die von dem Händler an transact zu zahlenden Entgelte und Aufwendungsersatzansprüche sind mit Zugang der Monatsrechnung zur Zahlung fällig. transact wird den Rechnungsbetrag nach Aussendung der Monatsrechnung mittels Lastschrift von dem von dem Händler angegebenen Konto einziehen, sofern der Händler transact eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt hat.

(5) transact rechnet sämtliche von dem Händler aufgrund dieses Vertrages an transact zu zahlenden einmaligen Entgelte bei Leistungserbringung ab. Die von dem Händler an transact zu zahlenden Entgelte sind mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

transact wird den Rechnungsbetrag nach Aussendung der Rechnung mittels Lastschrift von dem von dem Händler angegebenen Konto einziehen, sofern der Händler transact eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt hat. Darüber hinaus ist transact berechtigt, ihr zustehende Entgelte von den nach Ziffer 3 Abs. (4) weiterzuleitenden Beträgen abzuziehen.

(6) Gegen Ansprüche von transact kann der Händler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

11. Haftung

(1) transact haftet gegenüber dem Händler für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet transact ausschließlich für

- Personenschäden,
 - Schäden, für die transact aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
 - Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Payment-Service-Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Payment-Service-Vertrages erst ermöglichen und auf die der Händler regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von transact auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

(2) transact haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen des Betriebes durch notwendige Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt oder durch sonstige von transact nicht zu vertretende Ereignisse eintreten.

(3) Abs. (1) und (2) gelten auch im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs. Eine verschuldensunabhängige Haftung von transact besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von transact gegenüber dem Händler für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die transact besonders übernommen hat.

12. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle aus der gemeinsamen Zusammenarbeit erhaltenen Daten und Informationen geheim zu halten, gegen unbefugte Zugriffe zu schützen und ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu nutzen.

13. Schlussbestimmungen

(1) transact ist berechtigt, sich zur Durchführung dieses Vertrages Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

(2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen transact und dem Händler gilt deutsches Recht.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

(4) Kündigungserklärungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(5) Die Vertriebsmitarbeiter und Vertriebsbeauftragten von transact haben keine Vertretungsbefugnis zur Abgabe von Zusicherungen und zum Abschluss von Nebenabreden, durch die von den Regelungen des Payment-Service-Vertrages abgewichen wird. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Sollte der Vertrag, inklusive der beigefügten Anlagen, in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Punkte sind durch wirksame neue zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.